



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>145781</b>	0351 81920	21.10.2021

## Tagesbrief 177/21 vom 21.10.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang  
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Allgemeinverfügung Hygieneauflagen veröffentlicht**
- **Neuer Bußgeldkatalog bekannt gemacht**
- **Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Betriebsrisiko und Lockdown**

### 1. Neue Allgemeinverfügung Hygieneauflagen veröffentlicht

Mit der seit dem 21. Oktober 2021 geltenden Fassung der Corona-Schutz-Verordnung ist auch die als **Anlage 1** beigefügte aktualisierte Fassung der Allgemeinverfügung Hygieneauflagen in Kraft getreten.

Diese Regelungen sind insbesondere in den nach § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO geforderten Hygienekonzepten zu beachten.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Neuer Bußgeldkatalog bekannt gemacht

Zu der seit 21. Oktober 2021 geltenden Fassung der Corona-Schutzverordnung ist der als **Anlage 2** beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog als Rahmen für die Landkreise und Kreisfreien Städte veröffentlicht.

Dieser soll in Kürze auch auf der Seite [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) unter Amtliche Bekanntmachungen bereitgestellt werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

## 3. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Betriebsrisiko und Lockdown

Das BAG hat mit Urteil vom 13. Oktober 2021 (Az: 5 AZR 211/21) zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers bei staatlich angeordneten Lockdownmaßnahmen entschieden. In der Pressemitteilung 31/21 des BAG (**Anlage 3**) wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügtten allgemeinen "Lockdowns" zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen, trägt er nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen. [...]

Der Arbeitgeber trägt auch nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn - wie hier - zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. In einem solchen Fall realisiert sich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko. Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ist vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage. Es ist Sache des Staates, gegebenenfalls für einen adäquaten Ausgleich der den Beschäftigten durch den hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile - wie es zum Teil mit dem erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt ist - zu sorgen. Soweit ein solcher - wie bei der Klägerin als geringfügig Beschäftigter - nicht gewährleistet ist, beruht dies auf Lücken in dem sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem. Aus dem Fehlen nachgelagerter Ansprüche lässt sich jedoch keine arbeitsrechtliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers herleiten.“

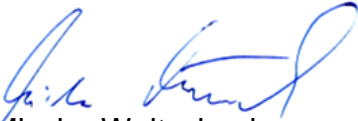
Die Entscheidung des BAG schafft in der Frage der Tragung des Betriebsrisikos bei einem staatlich angeordneten Lockdown Klarheit und

stärkt den Arbeitgebern den Rücken. Es ist daher aus Arbeitgebersicht ausdrücklich zu begrüßen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**